



Österreichischer
Städtebund

KI in der Kommunalverwaltung (Praktische) Herausforderungen Praktische Anwendungsfelder



Wien, 18.11.2024
Ronald Sallmann

Rechtliche Herausforderungen

- Erprobung von Anwendungen mit KI-Einbindung in der Verwaltungspraxis (im Echteinsatz)
- Automatisierung von Rechtsakten unter Einsatz von KI
- Datenschutz und Datensicherheit
- Urheberrecht (bei LLM-Nutzung)

- Verfügbarkeit tauglicher Leitlinien zur Nutzung von KI
- Unterweisung der Verwaltungs-Mitarbeiter*innen
- Akzeptanz bei den Nutzer*innen – aber auch bei den Empfänger*innen
- Mangel an qualifiziertem Personal (KI-Projekte)
- Kosten (aktuelle kommunale Finanzsituation)
- Datenqualität und –verfügbarkeit
- Transparenz (KI-Einsatz & Ergebnisgrundlage)

Technische Herausforderungen

- Identifikation von KI-Komponenten (Beispiel „Smartphone“) und Einordnung gem. AI-Act, Datenschutz, ethische Grundsätze, etc.
- Abschätzung der Tauglichkeit (Bias, Temperatur ...)
- Aufbau der notwendigen Infrastruktur
 - Insbesondere bei IoT-Anwendungen in der Fläche
- Datensouveränität und Vendor-LockIn

- Konkret erfolgte Umsetzungen
- Geplante rechtliche Anpassungen

Projekt „Digitales Amt – Legistik“

- Notwendigkeit einer Anpassung von Verwaltungsprozessen und Rechtsgrundlagen an die Digitalisierung
 - Ressort- und v.a. gebietskörperschaftsübergreifend unterschiedliche Rechtsgrundlagen – stehen Erwartungshaltung von Bürger*innen und einer „vernetzten, digitalen Verwaltung“ entgegen
- Verwaltungsreformprojekt, das technische, organisatorische und rechtliche Sichtweisen vereint.
- Erste konkrete Implementierung mit einer Novelle des E-GovG., BGBl. I Nr. 117/2024 vom 11.07.2024

Bundesgesetz, mit dem das E-Government-Gesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Änderung des E-Government-Gesetzes

Das E-Government-Gesetz – E-GovG, BGBl. I Nr. 10/2004, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 119/2022, wird wie folgt geändert:

„Elektronischer Behördenverkehr“

- § 1c.: Verantwortliche des öffentlichen Bereichs, die durch Bundesgesetz eingerichtet sind, sind untereinander zum elektronischen Verkehr verpflichtet. Ausgenommen sind Angelegenheiten, die nicht geeignet sind, elektronisch besorgt zu werden.
- Technische Infrastruktur ist bis 01.01.2025 zu schaffen

„Ersetzendes Scannen“

- **§ 20a:** Die Behörde kann Anbringen und andere das Verfahren betreffende Unterlagen sowie Akten, die nicht gemäß § 21 Abs. 1 elektronisch erzeugt und genehmigt wurden, in ein elektronisches Dokument übertragen kann das ursprüngliche Original mit derselben Beweiskraft ersetzen und gilt selbst als Original ...
- Wenn einige zusätzliche Rahmenbedingungen erfüllt werden ...

Geplante rechtliche Anpassungen

- Novellierungsvorschläge zu AVG, E-GovG, VStG, VwGVG, GGG, GebG (Gesetzestexte und Erläuterungen)
 - **Chatbot-Antrag und -manuduktion**
 - Antragslose Einleitung eines Verfahrens (**No-Stop-Verfahren**)
 - Vollständig **automatisierte Erledigung** (Bescheid und andere Erledigungen)
- Einheitliche rechtliche Rahmenbedingungen für digitale Innovationen
 - Gesetzesentwurf zu einem **generischen Reallabor-Gesetz** und einem Beispiel für eine spezielle Reallabor-Vorschrift im Gewerberecht (Novellierungsvorschläge zu GewO, ASchG, EGVG)

„Antrag mittels Behörden-Chatbot“

Projektergebnis: Antrag mittels Behörden-Chatbot

Kurzbeschreibung

Verfahrensrechtliche Ermöglichung von Anbringen (insbesondere von Anträgen) an Behörden gemäß § 13 AVG mittels eines Chatbots. Flankierend ist die rechtliche Relevanz der Bürger*innen-Chatbot-Kommunikation zu regeln. Dadurch können **Anträge an die Verwaltung** einfach und besonders bürger/innenfreundlich gestellt werden. Chatbots können in einem gewissen Rahmen auch die **behördliche Manuduktion unterstützen** und repräsentieren damit einen tragenden Aspekt der geforderten **user-zentrierten Verwaltungspraxis**.

Die Einsatzmöglichkeiten von Chatbots in der öffentlichen Verwaltung gehen über die bloße **Informationsbereitstellung** hinaus. Ein Chatbot kann Unterstützung beim Ausfüllen von Formularen für Anbringen bei Behörden bieten, durch die Kommunikation mit einer Partei von vornherein ein angepasstes, reduziertes und/oder vorbefülltes Formular ermöglichen oder überhaupt die Formulierung eines Anbringens ersparen. Der Einsatz von Chatbots kann so den Zugang zur Verwaltung für die Menschen nicht nur zeitunabhängig ermöglichen, sondern insgesamt erleichtern. Er kann überdies helfen, **Barrieren** (Sprache, Verständnis komplexer behördlicher Formulare usw.) bei der Stellung von Anträgen zu **beseitigen**.

Form des Ergebnisses

- Studie
- Novellierungsentwurf für AVG
- Entwurf von Erläuterungen

Gesetzesentwurf abgestimmt mit BKA-VD

„No-Stop-Verfahren“

Projektergebnis: No-Stop-Verfahren

Kurzbeschreibung

Verwaltungsverfahren werden üblicherweise entweder von Amts wegen oder auf Antrag einer Partei eingeleitet. **Ein No-Stop-Verfahren wird bei Vorhandensein einer bestimmten Datenlage automatisch, das heißt ohne Antrag, gestartet und durchgeführt.** Gegenstand von derartigen Verfahren kann insbesondere die Gebührlichkeit staatlicher Leistungen sein. No-Stop-Verfahren können den Zugang zum Recht (zu staatlichen Leistungen) **erleichtern** und **prozessökonomische Vorteile** mit sich bringen. Der vom LIT Law Lab entwickelte Entwurf verfolgt vor diesem Hintergrund das Ziel, allgemeine verfahrensrechtliche Rahmenbedingungen für No-Stop-Verfahren einschließlich besonderer Rechtsschutzvorkehrungen zu schaffen, um das Entstehen materienspezifischer Inselfösungen zu vermeiden. Der Regelungsvorschlag löst das Spannungsverhältnis zwischen einem möglichst effizienten automatisierten Verfahren und den Rechten der Parteien.

Form des Ergebnisses

- Studie
- Novellierungsentwurf für AVG, E-GovG, VStG
- Entwurf von Erläuterungen

Gesetzesentwurf abgestimmt mit BKA-VD

„Vollautomatisierte Erledigungen“

Projektergebnis: Vollständig automatisierte Erledigungen (Bescheide usw.) einschließlich spezifischem Rechtsschutz

Kurzbeschreibung

Der Einsatz vollautomatisierter Systeme ist de lege lata mit dem in § 18 Abs. 3 AVG geforderten einzelfallbezogenen behördlichen Willensakt (Genehmigung durch eine natürliche Person [Organwalter]) nicht vereinbar. Es soll daher im AVG ein **verfahrensrechtlicher Rahmen für vollständig automatisiert erstellte Erledigungen** – in dazu geeigneten Verfahren – geschaffen werden. Solche Erledigungen sollen jedoch nicht einfach ermöglicht, sondern in einen durchdachten Rechtsrahmen eingebettet werden, der den besonderen Anforderungen an die **Transparenz und den Rechtsschutz** gegen solche Erledigungen Rechnung trägt. Dieser Rechtsrahmen trägt der Eigenart vollständig automatisierter Erledigungen durch folgende Elemente Rechnung:

- Keine allgemeine Gestattung der Automatisierung, sondern Ermächtigung dafür geeignete Erledigungen mit Verordnung zu bestimmen;
- Transparenz der Automatisierung durch die (kundzumachenden) Verordnungen über jene Erledigungen, die vollständig automatisiert erfolgen dürfen, sowie aufgrund Art. 13 Abs. 2 lit. f DSGVO (Gebot zur Information über das Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung gemäß Art. 22 DSGVO und zur aussagekräftigen Information über die involvierte Logik sowie die Tragweite und die angestrebten Auswirkungen einer derartigen Verarbeitung für die betroffene Person);
- spezifischer Rechtsschutz (Vorstellung im Sinne des § 57 AVG) gegen vollständig automatisierte Erledigungen in Bescheidform, der zu einer Beseitigung der Erledigung und zur Notwendigkeit einer neuerlichen Erledigung durch einen Menschen (Organwalter) auf Ebene der Verwaltung führt;
- Zurücknahme unrichtiger Erledigungen in Bescheidform innerhalb einer 2-monatigen Frist erlaubt der Behörde ein „Aussteuern“ aus dem automatisierten Prozess und so die Etablierung von Kontrollmechanismen.

Projektergebnis: Reallabor-Paket zur Erprobung digitaler Innovationen

Kurzbeschreibung

Entwicklung eines Reallabor-(Rahmen-)Gesetzes für die Erprobung digitaler Innovationen und rechtlicher Regelungen durch Private (Unternehmen usw.) und/oder durch die Verwaltung; beispielhafte Entwicklung einer speziellen Reallabor-Vorschrift (Anlagenrecht):

Der Vorschlag enthält – auf der Grundlage einer eingehenden rechtswissenschaftlichen Untersuchung – ein einheitliches Reallabor-Recht des Bundes, das aus einem zentralen Gesetz besteht, an das spezielle Regelungen in Materiegesetzen „andocken“ können. So kann ein einheitliches und dennoch der jeweiligen Eigenart einer Materie Rechnung tragendes Reallabor-Recht entstehen. Ein solches würde ein völlig neues Regelungskonzept im österreichischen Recht implementieren, das (mit-)helfen könnte, die an das Recht gestellten Herausforderungen der digitalen Transformation zu bewältigen.

Form des Ergebnisses

- Studie
- Entwurf eines Reallaborgesetzes
- Beispielhafter Entwurf einer materienspezifischen Experimentierklausel (Gewerbeordnung) im Rahmen des Reallabor-Gesetzes
- Entwurf von Erläuterungen

Gesetzesentwurf mit BKA-VD und mit Abteilung Gewerberecht des BMDW abgestimmt

- **LLM oder SLM-Anwendungen**
 - Behörden-Chatbot -> Bürgerservice
 - Umsetzung „Amtsdeutsch“ in einfach verständliche Texte & Erläuterungen (Hilfe-Texte)
 - Automatisierte Übersetzungen (z.B. bei Online-Formularen)
 - Automatisierte Erstellung von Protokollentwürfen
 - Dialogbasierte Suche in Rechtsdatenbanken („LawThek“)
 - Durchführen logischer Operationen im Dialogverfahren
 - Unterstützung bei „Expertensuchen“ in großen Datenbeständen (z.B. ELAK)

- **Machine Learning/ Deep Learning-Anwendungen**
 - Automatisierte Vorprüfung von Bauvorhaben („Projekt BRISE“)
 - Mustererkennung im Bereich der Daseinsvorsorge (Wasser, Abwasser, Abfall, öffentl. Beleuchtung, Verkehr, Straßennetz etc.)
 - z.B. Früherkennung Straßenschäden (Wiesbaden)
 - z.B. KI-gestützte Verkehrssteuerung (Ulm)
 - z.B. KI-basierte Abfallwirtschaft (Wien)
 - Häufig in Kombination mit IoT-Systemen
 - Gängige Ziele: Prognosen, Analysen/Auswertungen, Optimierungen

KI in Verwaltungsanwendungen

Agenda

14:00 Uhr	Ankommen & Registrierung
14:30 Uhr	Begrüßungsworte
14:40 Uhr	Generative KI – was ist das?
15:00 Uhr	KI erleichtert den Büro-Alltag: Acta Nova Aktenpilot
16:00 Uhr	Pause
16:15 Uhr	KI unterstützt beim Posteingangsmanagement und bei Auswertungen
16:45 Uhr	Mit KI schneller Protokolle schreiben – Sitzungsmanagement Plenum
17:30 Uhr	Networking mit Snacks und Getränken

inovoo | RUBICON

RUBICON
inside

RUBICON IT
Wien | Bern | Berlin

Digitalisierung
mit Strategie

Beispiel: Experten-Suche

The image shows a presentation of the Acta Nova software interface. The browser address bar shows `anbun-sales-01.int.rubicon-it.com/ActaNova_Neon/web/main.wxe`. The interface includes a navigation menu on the left with categories like 'Eigener AV', 'Federführungs-AV', and 'Meine Kalendereinträge'. The main area is titled 'Expertensuche "Neue Anfrage" bearbeiten' and contains a search query editor with a 'Parameter (0)' field. Below the editor are fields for 'Status' (set to 'Ausführbar'), 'Blatt-/Tabellenname', and 'Excel-Vorlage'. At the bottom are buttons for 'Speichern und zurück', 'Ausführen', and 'Ausführen nach Excel'. On the right, a 'KI-Assistent' chat window is active, displaying the following text:

from d in Document where d.Extension == "docx" && d.Size < 5 * 1024 * 1024 select d
In Expertensuche übernehmen Ausführen

Bitte auch den Dokumenttyp als Spalte einblenden.

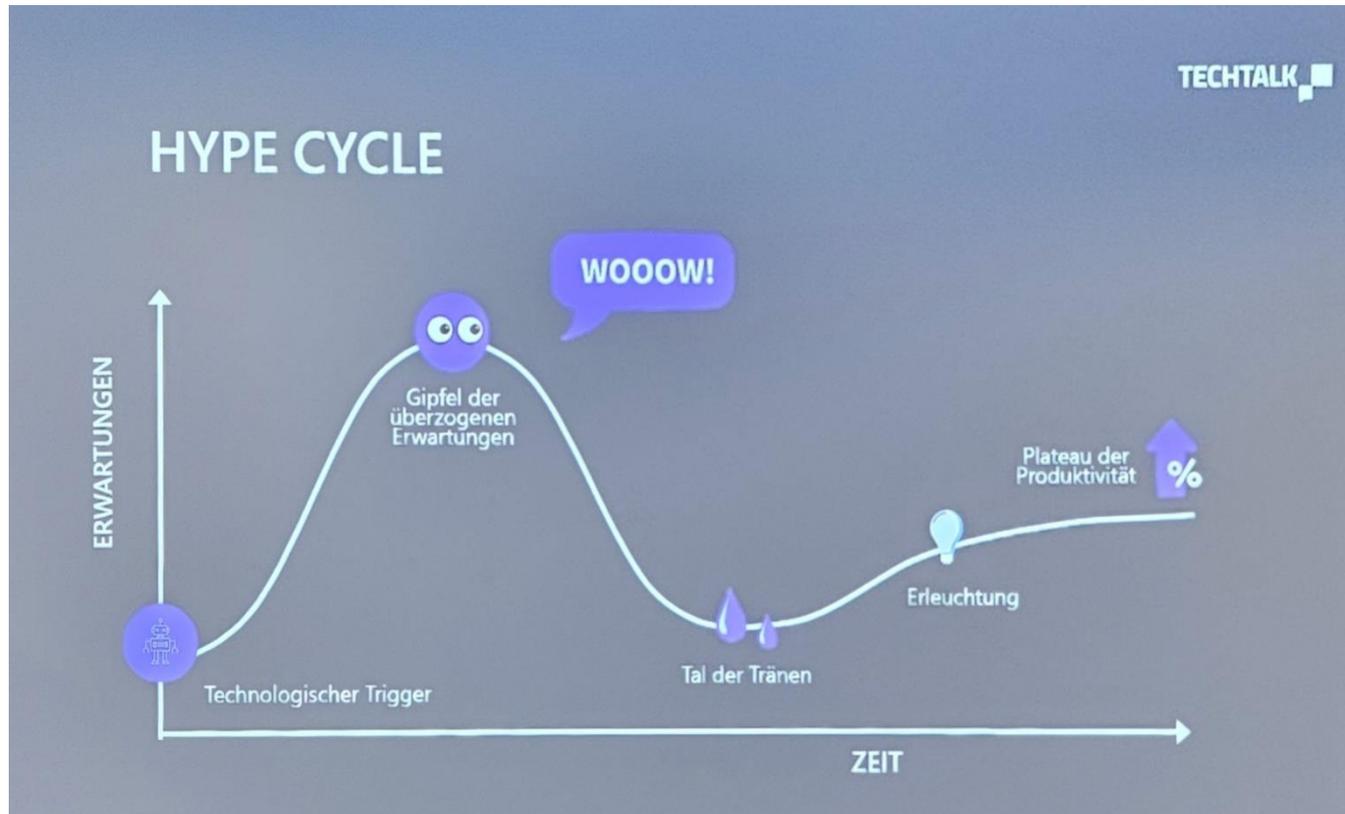
from d in Document where d.Extension == "docx" && d.Size < 5 * 1024 * 1024 select new { d, d.Type }
In Expertensuche übernehmen Ausführen

Bitte absteigend nach Erstellungsdatum.

Bitte absteigend nach Erstellungsdatum.

- Erhebliche Potentiale aber auch Herausforderungen aufgrund der neuen Gegebenheiten
- Hersteller-Abhängigkeit & Intransparenz birgt Gefahr
- Disruptiv für viele Routinetätigkeiten und strukturierte Aufgaben
- KI (v.a. LLM) (derzeit) eher unterstützend, Letztverantwortung (Kontrolle, Wissen) liegt beim Menschen
- Der Mensch ist fehleranfällig, KI ebenfalls. Das bedeutet insbesondere in der öffentl. Verwaltung ein Umdenken!

KI Hype-Cycle (Gartner Group)



Dr. Ronald Sallmann

ronald.sallmann@staedtebund.gv.at

+43 680 222 32 42